

Herrn  
Leiter Unterabteilung VII B  
Herrn  
Leiter Unterabteilung IV A  
Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

per E-Mail:

*Datum*  
16. Dezember 2020

*Seite*  
1 von 4

**Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Stärkung des Fondsstandort Deutschlands und zur Umsetzung der  
Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG  
und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb  
von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz)**

Sehr geehrter ,  
sehr geehrter ,

für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Fondsstandortgesetzes Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Wir bitten Sie, unsere nachfolgenden Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

**I. Anmerkungen zum Thema Mitarbeiterbeteiligung in Art. 3 des  
Gesetzesentwurfes - Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

**• Nr. 2: Anhebung des Freibetrags in § 3 Nr. 39 Satz 1 EStG**

Wir begrüßen, dass der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen ab dem 1. Juli 2021 von 360 Euro auf 720 Euro p.a. angehoben und damit der Koalitionsbeschluss vom 10. November 2019 umgesetzt wird. Die Verdopplung des steuerfreien Höchstbetrags ist eine wichtige Maßnahme, um die Attraktivität der Mitarbeiterbeteiligung zu stärken. Jedoch ist der Freibetrag im internationalen Vergleich noch immer niedrig bemessen. Andere europäische Staaten gewähren deutlich höhere steuerliche Freibeträge, so beispielsweise die Niederlande (1.200 Euro), Österreich (3.000 Euro), Italien (2.100 Euro) oder das Vereinigte Königreich (3.500 Euro).<sup>1</sup> Wir plädieren daher dafür, den steuerfreien Höchstbetrag – ggf. auch stufenweise – deutlicher auf einen höheren Betrag von mindestens 1.000 Euro anzuheben.

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Telekontakte*  
T: +  
F: +

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

*E-Mail*

<sup>1</sup> vgl. Antrag der FDP-Bundestagsfraktion vom 6. November 2019, BT-Drs. 19/14786

**Petition:** Der Freibetrag des § 3 Nr. 39 EStG sollte deutlicher auf einen höheren Betrag von mindestens 1.000 Euro angehoben werden. Orientierungspunkt sollten dabei die Regelungen in anderen europäischen Staaten sein.

- **Inkrafttreten und Rückrechnungsverpflichtung**

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 39 EStG ist ein Jahresfreibetrag, der für den gesamten Veranlagungszeitraum 2021 zur Anwendung kommt. Die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf aber erst am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die Gesetzesbegründung sieht daher eine Rückrechnungsverpflichtung für Arbeitgeber vor, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 2021 Vermögensbeteiligungen i. S. des § 3 Nr. 39 EStG überlassen, deren Wert 360 Euro übersteigt. Arbeitgeber haben demnach den Lohnsteuerabzug insoweit rückwirkend zu ändern, wenn ihnen dies – was der Regelfall ist – wirtschaftlich zumutbar ist. Diese Rückrechnung und Korrektur des Lohnsteuerabzugs verursacht für die Arbeitgeber erheblichen Aufwand. Auf Seiten der Beschäftigten sind Unsicherheit und Unverständnis bezüglich der korrigierten Lohnabrechnung zu erwarten.

**Petition:** Um unnötigen Aufwand in der Entgeltabrechnung zu vermeiden und die Zahl der Rückrechnungsfälle zu reduzieren, sollte die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags rückwirkend bereits am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

- **Streichung der Voraussetzung gem. § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG (ergänzender Vorschlag)**

In der betrieblichen Praxis wird vielfach kritisiert, dass Arbeitgeber eine Mitarbeiterbeteiligung mindestens allen Arbeitnehmern anbieten müssen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen, um den Freibetrag in Anspruch nehmen zu können (§ 3 Nr. 39 Satz 2 EStG). Diese Voraussetzung wird sowohl von etablierten Unternehmen als auch von Startups kritisch gesehen. So ist z. B. eine Beteiligung aller Arbeitnehmer in der frühen Unternehmensphase für Startups administrativ und finanziell oftmals eine nicht leistbare Anforderung, die weitere Wachstums- und Finanzierungsmöglichkeiten behindern kann. Vielmehr ist es in der Praxis häufig üblich, dass eine Mitarbeiterbeteiligung einer bestimmten Gruppe von Beschäftigten angeboten wird. Es ist nicht praxisgerecht, durch die Voraussetzung des § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG zu postulieren, dass die mit einer Mitarbeiterbeteiligung regelmäßig einhergehende (langfristige) Bindungswirkung für alle Beschäftigten angestrebt wird.

**Petition:** Um die steuerlichen Rahmenbedingungen der Mitarbeiterbeteiligung zu verbessern, sollte die Voraussetzung des § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG gestrichen werden. Zumindest aber sollte der Freibetrag auch in den Fällen anwendbar sein, in denen ein Beteiligungsprogramm nicht allen Beschäftigten, sondern nur einer Beschäftigtengruppe, die zuvor nach objektiven Kriterien einheitlich festgelegt worden ist, angeboten wird.

- **Besteuerung von virtuellen (d. h. schuldrechtlichen) Beteiligungen (ergänzender Vorschlag)**

Virtuelle Beteiligungen werden insbesondere von Startups als Alternative zu einer realen, gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Mitarbeiter genutzt. Eine virtuelle Beteiligung bildet reale Anteile am Unternehmen rein schuldrechtlich und ohne direkten Konnex zur Anteilsinhaberschaft nach. Das bedeutet, virtuelle Beteiligungen begründen keine Gesellschaftsterstellung des Arbeitnehmers, sondern gewähren nur einen reinen Zahlungsanspruch bei Eintritt bestimmter Bedingungen. Das Erreichen eines vereinbarten Ereignisses (z. B. der Ausstieg von Investoren oder Gründern aus dem Unternehmen) löst eine Zahlung an den Mitarbeiter aus. Die Erträge aus virtuellen Beteiligungen werden als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit mit dem persönlichen Steuersatz von bis zu knapp 48 Prozent besteuert.<sup>2</sup> Dies stellt im internationalen Vergleich eine hohe Steuerbelastung dar, die den Nutzen der virtuellen Beteiligung bei der Mitarbeitergewinnung und -incentivierung schmälert.

**Petitum:** Erlöse aus virtuellen Beteiligungen sollten steuerlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen gewertet werden, um die Attraktivität virtueller Beteiligungsprogramme zu erhöhen.

## II. Anmerkungen zu weiteren Themen des Gesetzentwurfes

### Zu Art. 5: Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

- **Nr. 6: Ergänzung § 64 Abs. 8 Satz 2 neu WpHG**

Der ergänzte Satz 2 schreibt vor, dass in den Fällen, in denen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Finanzportfolioverwaltung erbringt, die regelmäßigen Berichte gegenüber den Kunden nach § 63 Abs. 12 WpHG auch die Erläuterungen und Informationen nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 enthalten müssen. Diese Informationen umfassen u. a. ökologische oder soziale Merkmale eines Finanzprodukts oder eine Beschreibung zur ökologischen Nachhaltigkeit der Investitionen eines Finanzprodukts.

Wir regen an, in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk auf den Kreislaufwirtschaftsaktionsplan der EU-Kommission zu legen, der am 11. März 2020 veröffentlicht wurde (COM/2020 /98 final vom). Im Hinblick auf das Ziel des Gesetzentwurfes, den Fondsstandort Deutschland zu stärken, sollte den Finanzmarktakteuren die Chancen eröffnet werden, bei ihren Investments den Bereich der Kreislaufwirtschaft prioritär in den Blick zu nehmen, indem in den o. g. Berichten z. B. auch der Einsatz von Recycling-Produkten zur Sprache kommt.

**Petitum:** Wir schlagen vor, § 64 Abs. 8 WpHG zusätzlich um den folgenden Satz 3 zu ergänzen.

---

<sup>2</sup> vgl. Grisar/Zantopp: Liquidationspräferenzen in Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen, DStR 2020, 1768

*„Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltung, müssen die regelmäßigen Berichte nach § 63 Absatz 12 auch die Erläuterungen und Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852 enthalten. **Die vorbezeichneten Berichte sollen bei Portfolien mit Investments in Güter produzierende Unternehmen auch Angaben zur Schließung der Stoffkreisläufe (insbesondere durch Einsatz von Rezyklaten) enthalten.**“*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen